

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 1. November 1999

G 5 i Neftenbach. Soudronic Neftenbach AG. Quellfassungen Löchli, Stapfeten, Chräen und Stollen. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Soudronic Neftenbach AG erarbeitete das Geologische Büro Moser + Blanc, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 11. November 1996 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Löchli, Stapfeten, Chräen und Stollen. Mit Schreiben vom 13. November 1998 wurden die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unterbreitet. Dieses nahm am 18. November 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. Februar 1999 setzte der Gemeinderat Neftenbach die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 25. März 1999 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Löchli, Stapfeten, Chräen und Stollen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Neftenbach. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 9. Februar 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Löchli, Stapfeten, Chräen und Stollen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 2621-2) 1:1'000 vom Januar 1998;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Löchli, Stapfeten, Chräen und Stollen vom November 1998.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Soudronic Neftenbach AG, 8413 Neftenbach, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 540.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 580.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Soudronic Neftenbach AG, 8413 Neftenbach;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);